

■ VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

13/SN-311/ME

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0 · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47	-GE/19-93
Datum:	5 AUG. 1993
Verteilt	06. Aug. 1993

Wien, 3. August 1993
Sch/lu/w:NR

J. Bauer

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen porno-
graphische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt)
BZ 701.011/1-II 2/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt) und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Ludwig
Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

■ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0* · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für JustizPostfach 63
1016 WienWien, 3. August 1993
Sch/lu/w:bmj

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt)
BZ 701.011/1-II 2/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessens- und Berufsvertretung der österreichischen Tages-, Wochen- und sonstigen Zeitungen beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt) folgende Stellungnahme abzugeben:

Es ist erforderlich, die Frage der Strafbarkeit von Anzeigenverantwortlichen von Zeitungen (§ 2 Abs. 1 Z. 2) insofern zu präzisieren, als eine Verantwortlichkeit von Medienmitarbeitern jedenfalls nur dann zum Tragen kommen kann, wenn die Anzeige bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit als Ankündigung von nach § 2 verbotenen Darbietungen erkennbar ist. Das Inseratengeschäft der Tageszeitungen, insbesondere bei den Kleinanzeigen, erfolgt unter großem Zeitdruck und es ist eine nähere Prüfung des Inhalts in der Praxis wegen der Vielzahl der Anzeigen nicht möglich. In allen diesen Fällen scheidet ein Vorsatz und damit eine Strafbarkeit des Medienmitarbeiters aus.

Eine Präzisierung in diesem Sinn trägt den Gegebenheiten des Zeitungsgeschäftes Rechnung.

Wir beantragen, unseren Einwand zu berücksichtigen und übersenden wunschgemäß 25 Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates. Die - urlaubsbedingt - etwas verspätete Übermittlung unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)